

Nummer			Seite
46/2019	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung	3407

46/2019 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.)

über die Durchführung von Submissionen und damit verbundener Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der z. Zt. geltenden Fassung

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben einer Zentralen Submissionsstelle und der damit verbundenen Rechnungsprüfung für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) wahrnehmen soll. Durch die Bündelung der Aufgaben wollen die Beteiligten die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.

Daher wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Zentrale Submissionsstelle des Kreises Gütersloh führt für die Städte Borgholzhausen und Versmold die Vorbereitung und Ausführung der Submission aller Vergaben ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 €, für die Stadt Halle (Westf.) die Vorbereitung und Ausführung der Submission der europaweit auszuschreibenden Vergaben sowie der Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 25.000 € durch.
In Einzelfällen auf Wunsch einer Stadt auch unterhalb dieses Wertes.

(1) Zu den Arbeiten der Submissionsstelle gehören insbesondere:

- Sicherstellung einer fundierten fachlichen Basis durch kontinuierliche Rechtsrecherche
- Beratung zu den Formalien des Vergabeverfahrens
- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kommune
- Vorabinformation auf einem Vergabeportal
- Stichprobenhafte Prüfung der von der Kommune erstellten Vergabeunterlagen
- Abstimmung der vorgeschlagenen Bieterliste mit dem Vorgesetzten
- Zusammenstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Bekanntmachung der Ausschreibung
- Versand der Unterlagen
- Koordinierung der Bieteranfragen
- Aufhebung des Verfahrens vor Submission
- Sammlung der Angebote
- Durchführen der Submission mit Niederschrift
- rechnerische Prüfung der Angebote mit Erstellung des Preisspiegels
- Mitteilung der Endbeträge in VOB Verfahren an die Bieter
- Ausschluss von Bietern aufgrund formeller Mängel
- Veröffentlichung des Vergabeergebnisses

Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden der Städte zeitnah über wesentliche Änderungen im Vergaberecht informiert.

- (2) Die Übernahme der Submission für die Städte setzt voraus, dass Aufgaben und Arbeitsweisen koordiniert und abgestimmt sind. Dies erfordert einen zeitlichen Vorlauf
- (3) Die vom Kreis Gütersloh nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, führt die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 101 GO für alle über die Zentrale Submissionsstelle des Kreises abgewickelten Vergabeverfahren der Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) durch. Die Revision ist bei der Aufgabenwahrnehmung für einer dieser Städte nur dem jeweiligen Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (4) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle und der Revision des Kreises Gütersloh sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, intern und extern gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Der Kreis Gütersloh berechnet die Kosten jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichte und KGSt-Materialien neu. Ermittelt werden die Personalkosten der Zentralen Submissionsstelle des Kreises Gütersloh dabei mit 1,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 11 und des Referates Revision mit 0,5 Personalstellen der Besoldungsgruppe A 12.
- (2) Die anfallenden Personalkosten werden zur Hälfte als Gemeinkosten und zur Hälfte als Verfahrenskosten aufgeteilt. Die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) erstatten dem Kreis Gütersloh die Gemeinkosten zu gleichen Teilen und die Verfahrenskosten im Verhältnis der Punktzahl der für die jeweilige Kommune durchgeführten Verfahren. Die Verfahren werden je nach Aufwand mit einer Punktzahl von 1 (einfach), 2 (mittel), 3 (hoch) bewertet.
Die auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von den Kommunen getragen.

Zusätzlich sind die im jeweiligen Verfahren für die Nutzung des Vergabeportals und für Zeitungsanzen-

gen entstehenden Kosten von den Städten zu tragen. Weitere Sachkosten werden nicht erhoben.

- (3) Die Gemeinkosten werden als anteilige Kosten der 2 Personalstellen bei gleichem Aufteilungsschlüssel von 1/3 je Beteiligtem zum 30.06. eines jeden Jahres fällig, die interne Aufteilung der Fall bezogenen Kostenhälfte wird zum Jahresende im Rahmen der Jahresabrechnung ermittelt.
- (4) Die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) treten für Dienstunfälle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Kommune einschließlich der Fahrten nach und von den Städten erfolgt sind, ein und ersetzen dem Kreis die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Versicherung des Kreises Gütersloh für diese Unfälle eintritt oder der Kreis Gütersloh eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Submissionsstelle und des Referats Revision des Kreises Gütersloh nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle (Westf.) wahr. Diese haften für Schäden Dritter und tragen die ihnen selbst entstandenen Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich um jeweils weitere 3 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold wirksam.

Für den Kreis Gütersloh:

Für die Stadt Borgholzhausen:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Dirk Speckmann
(Bürgermeister)

Frank Scheffer
(Ltd. Kreisbaudirektor)

Für die Stadt Versmold:

Für die Stadt Halle (Westf.):

Michael Meyer-Hermann
(Bürgermeister)

Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann
(Bürgermeisterin)

Hinweis: Diese öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 32 vom 05.08.2019 bekannt gemacht worden.